

in einer beratigen Versammlung kann strafbar sein. Indessen dürfte für Äußerungen, welche unter diesen außerparlamentarischen Umständen gemacht werden, dem Abgeordneten der § 193 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen, wonach Äußerungen, welche zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung oder Vertheidigung Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus sonstigen Umständen hervorgeht. Der Abgeordnete kann demnach sowohl nach deutschem wie außerdeutschem Recht nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. — Streikung ist in Deutschland, inwieweit in der Anwendung des *Je n'en sçai rien* gegen einen Abgeordneten ein Verstoß gegen diese Immunitätsbestimmung des letzteren gefunden werden könnte. Weber die Zivilprozessordnung noch die Strafprozessordnung enthalten eine positive Bestimmung, nach der dem Abgeordneten in Ansehung der Zeugnispflicht eine Ausnahmebestimmung eingeräumt wäre; nur kann er im Zivilprozess nicht durch Haft zur Ablegung des Zeugnisses gezwungen werden. Die Streiffrage ist aber auch nur die, ob der Abgeordnete über Torsachen, die ihm in dieser seiner Eigenschaft anvertraut worden sind und die er in Ausübung seines Berufes zur Sprache gebracht und vorgetragen hat, einem Zeugniszwang unterworfen werden kann, oder ob ihm nicht vielmehr insofern ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht — eine Frage, die den Reichstag aus Anlaß eines bestimmten Falles bereits am 10. März 1886 beschäftigt hat und die aus gleichem Anlaß neulich wieder brennend geworden ist. Diejenigen, welche das Zeugnisverweigerungsrecht bejahen, stützen sich auf den mitgetheilten Art. 30 der Verfassung bzw. § 11 des Strafgesetzbuchs und sehen in dem Zwang, Zeugnis abzulegen, ein „zur Verantwortung ziehen“. Diejenigen, welche es verneinen, lehnen diese Deduktion ab und stützen sich im übrigen darauf, daß die Prozessordnungen diejenigen Verlorenen, die von der Zeugnispflicht befreit sein sollen, in erschöpfender Weise aufzählen. Bestehe somit die Zeugnispflicht, so könne sie auch erzwungen werden, insofern nicht Art. 31 der Verfassung (vgl. unter Nr. 3) entgegenstehe. Zur Erledigung der Streitfrage sind im ersten Stimm den verschiedenen Fraktionen des Reichstags im Frühjahr 1907 Anträge eingebracht, die (1908) nach der Erledigung kamen. Die zur Vorbereitung der Reform des Strafprozesses von der Reichsregierung einberufene Kommission hat sich ebenfalls (1908) mit der Frage befaßt und hat die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts *de lege ferenda* abgelehnt (Protokoll v. 10. Febr. 1908), vornehmlich aus dem Grunde, weil anders unter Umständen die Verfolgung schwerer Straftaten, z. B. eines Landesverrats, verhindert werde. Der Grund ist nicht richtig, da der Zeugniszwang auferstelt sich noch fruchtbarer Bollwerkung einer sechs-

monatigen Haft sein Ende findet. — Die Disziplinarverordnungen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen gehen sehr weit auseinander, wobei vor allem zu berücksichtigen ist, daß in den Aufstellungen darüber, was als Mißbrauch der Redefreiheit zu betrachten ist, eine außerordentliche Verschiedenheit herrscht. Die Geschäftsordnung des englischen Unterhauses enthält keine Bestimmungen über die Strafvermeidung des Hauses; hier beruhen die Befugnisse und die Art der Anwendung auf der parlamentarischen Übung, die am letzten Ende auf das jedesmalige freie Ermessen des Hauses hinausläuft. Wegen Mißbrauchs der Redefreiheit ist aber dort nicht nur Ermahnung, Verweis, sondern auch Geldstrafe, Haft und sogar Ausschließung zur Anwendung gebracht worden, wodurch allerdings die Fähigkeit, wieder gewählt zu werden, nicht berührt wird. Entsprechendes gilt für die Vereinigten Staaten und sämtliche Einzelstaaten von Nordamerika, mit der Maßgabe, daß das Recht, auszuschließen, auch fast in allen Verfassungen ausdrücklich Ausnahme gefunden hat. Frankreich (Reglement vom 18. Nov. 1877) kennt den einfachen Ordnungsstraf, den protokollierten Ordnungsstraf, den Verweis, den verschärften Verweis mit Ausschluß aus der Sitzung. Das parlamentarische Recht Belgiens dagegen kennt wieder keine schärferen Disziplinarstrafen als den Ordnungsstraf mit Einschluß in das Sitzungsprotokoll; desgleichen Oesterreich und Rumänien. Nach den für den Nationalrat wie für den Sönbömer der Schweiz geltenden Vorschriften ist dort nur der einfache Ordnungsstraf anwendbar; daselbst gilt für die italienische Deputiertenkammer. In den bänischen Kammern kann nach zweimaligem Ordnungsstraf auf Vorschlag des Präsidenten Wortentziehung eintreten. Im schweizerischen Reichstag hat in jedem einzelnen Fall die Kammer zu entscheiden, ob Mahnung oder Verweis oder Abgabe an die kompetenten Gerichte oder keines von den dreien Platz greifen soll. Von den Vorschriften der deutschen Bundesstaaten gehen die von Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Weimar bis zur Ausschließung von Abgeordneten aus dem Parlament wegen begangener Ordnungsverstöße. Im übrigen aber beschränken sich die Disziplinarbestimmungen auf Ordnungsstraf und Wortentziehung, gegen welche dann noch, soweit sie nicht schon ohnehin von der Versammlung ausgesprochen werden muß, Berufung an dieselbe stattfinden kann; so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen. Auch die Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag enthält in ihrer ursprünglichen Fassung nur folgende Bestimmungen. § 46: „Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 80). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fählet der Redner set, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Ver-